

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 7. Mai 1956	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
31.3. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.....	353

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 31. März 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 801) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Begriff der Pflichtablieferung

Auf Grund der in der Verordnung geregelten Pflichtablieferung haben die Erzeuger von landwirtschaftlichen Produkten diese dem Staat in den Mengen und Fristen abzuliefern, die sich auf Grund der Veranlagung mittels des Ablieferungsbescheides oder Abschlusses von Verträgen ergeben; tierische Rohstoffe und Tabak aber sind insgesamt an den Staat abzuliefern, soweit nichts anderes in dieser Durchführungsbestimmung geregelt ist.

§ 2

Zuständigkeit der Räte

(1) Für die Durchführung der Aufgaben, für die in der Verordnung und in dieser Durchführungsbestimmung die Verantwortlichkeit der Räte der Bezirke und Kreise festgelegt wurde, ist — wenn in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes geregelt ist — die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Bezirkes bzw. Kreises zuständig.

(2) Sofern in dieser Durchführungsbestimmung von den Räten der Gemeinden die Rede ist, ist der Bürgermeister für die Durchführung der Aufgaben zuständig. Das gleiche gilt für die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte.

Zu § 2 Ziff. 1 der Verordnung:

§ 3

Begriffsbestimmungen der landwirtschaftlichen Betriebe

(1) Bauernwirtschaften im Sinne des § 2 der Verordnung sind alle landwirtschaftlichen Betriebe von Einzelbauern von mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche.

(2) Sofern in dieser Durchführungsbestimmung Regelungen für Bauernwirtschaften getroffen sind, gelten sie auch für folgende landwirtschaftliche Betriebe, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich festgelegt ist:

1. Erwerbsgartenbaubetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 0,5 ha,
2. Betriebe des Obstbaues, Weinbaues, Korbweidenbaues,
3. Geflügelfarmen,
4. Pelztier- oder sonstige Tierfarmen und
5. andere Betriebe, die sich auf bestimmte Produktionsgebiete der Landwirtschaft spezialisiert haben.

(3) Die Ablieferungspflicht wird für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gesondert festgesetzt, sofern es sich nicht um gemeinsam bewirtschaftete Betriebe nach § 6 der Verordnung handelt, die einer gemeinsamen Veranlagung unterliegen.

Zu § 2 Ziffern 2 und 3 der Verordnung:

§ 4

Beginn der Ablieferungspflicht der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder

(1) Zu den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) nach der Verordnung gehören alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die bei den Räten der Kreise registriert sind, und zwar vom Tage ihrer Registrierung an.

(2) Mitglieder der LPG sind die Bauern, Landarbeiter und anderen Personen, die im Verzeichnis der Mitglieder einer LPG eingetragen sind, und zwar vom Tage des Eintritts in die LPG an.